

B E S C H L U S S

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren



Antragstellers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Rechtsanwälte Reinecke und Forst,
Ebertplatz 10, 50668 Köln, Gz. 

g e g e n

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Polizeipräsidium Düsseldorf,
Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf, Gz.: ZA 12.57.03.02.1145/2023,

Antragsgegner,

w e g e n Versammlungsrechts (beschränkende Verfügung gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1
VersG NRW); hier: Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes

hat die 18. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf
am 17. November 2023

durch



b e s c h l o s s e n :

1. Die aufschiebende Wirkung der noch zu erhebenden Klage gegen die in Ziffer I. des Bescheides des Antragsgegners vom 16. November 2023 verfügte Beschränkung wird wiederhergestellt, soweit dort die Äußerung (Skandierung, Parole) „Israelische Verbrechen gegen den Gaza-Streifen“ sowie die Verwendung der Begriffe „Genozid“ und „Völkermord“ untersagt werden.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsgegner.
3. Der Streitwert wird auf 2.500,- Euro festgesetzt.
4. Der Tenor soll den Beteiligten vorab telefonisch bekanntgegeben werden.

G r ü n d e :

Der Antrag des Antragstellers,

die aufschiebende Wirkung der noch zu erhebenden Anfechtungsklage gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 16. November 2023 hinsichtlich der in Ziffer I. verfügten Beschränkung wiederherzustellen, soweit dort die Äußerung (Skandierung, Parole) „Israelische Verbrechen gegen den Gaza-Streifen“ sowie die Verwendung der Begriffe „Genozid“ und „Völkermord“ untersagt werden,

hat Erfolg; er ist zulässig und begründet.

Gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1, 2. Alt. VwGO kann das Gericht die aufschiebende Wirkung der Klage gegen einen Verwaltungsakt wiederherstellen, dessen sofortige Vollziehung die Behörde – wie hier der Antragsgegner, das Polizeipräsidium Düsseldorf als Versammlungsbehörde, im Bescheid vom 16. November 2023 – gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO angeordnet hat. Die Entscheidung des Gerichts hängt von einer Abwägung des öffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehbarkeit mit dem privaten Interesse des Antragstellers an einem vorläufigen Aufschub der Vollziehung ab. Für die Interessenabwägung fallen die Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs, dessen aufschiebende Wirkung wiederhergestellt werden soll, wesentlich ins Gewicht. Ist der Verwaltungsakt offensichtlich rechtswidrig, so hat der Antrag Erfolg, da in diesem Fall kein öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit bestehen kann. Ist der Verwaltungsakt dagegen offensichtlich rechtmäßig, so überwiegt regelmäßig aus diesem Grund das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Maßnahme. Erweisen sich die Erfolgsaussichten in der Hauptsache dagegen bei der in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes einzig möglichen und auch ausreichenden summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage als offen, findet eine Abwägung der für und gegen die sofortige Vollziehung sprechenden Interessen statt.

Dies zugrunde gelegt überwiegt vorliegend das Suspensivinteresse des Antragstellers. Denn nach der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes vorzunehmenden summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage erweist sich die gegenüber dem Antragsteller erlassene beschränkende Verfügung, die eine Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung enthält, welche den Anforderungen des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO entspricht, insoweit als offensichtlich rechtswidrig.

Es bestehen bereits Bedenken hinsichtlich der formellen Rechtmäßigkeit der streitgegenständlichen Beschränkung.

Zwar wurde der Antragsteller aus Sicht der Kammer im Rahmen eines Kooperationsgesprächs ordnungsgemäß nach § 28 Abs. 1 VwVfG NRW angehört. Dass jedenfalls in dem Kooperationsgespräch aus Anlass der zunächst für den 11. November 2023 geplanten Versammlung auch die Beschränkungen spezifischer, einzelner

Meinungskundgaben erörtert wurden, ist nach Aktenlage und dem Vortrag des Antragstellers unstrittig.

Allerdings hegt die Kammer bereits erhebliche Zweifel daran, ob die der streitgegenständlichen Verfügung beigefügte Begründung den Anforderungen des § 39 Abs. 1 VwVfG NRW genügt. Die danach erforderliche Begründung hat im Falle einer versammlungsrechtlichen Beschränkung jedenfalls diejenigen Anhaltspunkte zu enthalten, auf die die Versammlungsbehörde ihre Gefahrenprognose im konkreten Einzelfall gestützt hat, d.h. welche Faktoren für die Bewertung im Einzelfall maßgebend waren und welche Bedeutung den einzelnen Faktoren beigemessen worden ist. Die in Gänze pauschal gehaltenen Ausführungen des Antragsgegners im angegriffenen Bescheid – ohne Inbezugnahme der konkret verbotenen Meinungsäußerungen und deren Prüfung auf Erfüllung eines Straftatbestandes – genügen bei summarischer Prüfung diesen Anforderungen aus Sicht der Kammer offensichtlich nicht. Nichts anderes gilt in Bezug auf die pauschale Feststellung des Antragsgegners hinsichtlich der Ausübung des Ermessens.

Ungeachtet dessen und selbständig tragend bestehen aus Sicht der Kammer nach der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes einzig möglichen und gebotenen summarischen Prüfung durchgreifende Bedenken an der materiellen Rechtmäßigkeit der streitgegenständlichen Beschränkung.

Diese findet ihre Rechtsgrundlage in § 13 Abs. 1 Satz 1 des Versammlungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Versammlungsgesetz NRW - VersG NRW) vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. 2022, S. 2). Danach kann die zuständige Behörde eine Versammlung unter freiem Himmel beschränken, um eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit abzuwehren. Versammlungsrechtliche Beschränkungen sollen die Rechtmäßigkeit einer Versammlung ermöglichen oder gewährleisten und damit dem Grundrecht der Versammlungsfreiheit zur Wirksamkeit verhelfen.

Vgl. BVerfG, Kammerentscheidung, NJW 2000, 3053 (3056).

Der Begriff der öffentlichen Sicherheit umfasst u.a. die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung, deren Schutzgüter u.a. durch Strafgesetze gesichert sind. Die Vorschrift ist im Lichte der grundgesetzlich garantierten Versammlungsfreiheit zu sehen, die für Versammlungen unter freiem Himmel in Art. 8 Abs. 2 GG einen Gesetzesvorbehalt vorsieht. Insoweit ist das nach Art. 8 Abs. 1 GG grundsätzlich bestehende Selbstbestimmungsrecht des Veranstalters über die Modalitäten der Versammlung beschränkt, soweit seine Ausübung zu Kollisionen mit Rechtsgütern anderer führt. Stehen sich verfassungsrechtlich geschützte Rechtsgüter derartig gegenüber, ist ein Ausgleich im Wege praktischer Konkordanz herbeizuführen.

Vgl. etwa BVerfG, Beschluss vom 2. Dezember 2005 - 1 BvQ 35/05 -, juris, Rn. 27.

Eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit liegt vor, wenn die Einwirkung des schädigenden Ereignisses bereits begonnen hat oder wenn diese Einwirkung unmittelbar

oder in allernächster Zeit mit der erforderlichen, an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit bevorsteht.

Vgl. Schönenbroicher, in: Versammlungsgesetz Nordrhein-Westfalen, 2. Auflage, 2023, § 13 Rn. 3; Schönenbroicher, in: Schönenbroicher/Heusch, Gefahrenabwehrrecht NRW, 1. Aufl., 2023, § 1 OBG Rn. 37 m.w.N.

Ist eine versammlungsbehördliche Verfügung auf eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit gestützt, erfordert die von der Behörde und den befassen Gerichten angestellte Gefahrenprognose tatsächliche Anhaltspunkte, die bei verständiger Würdigung eine hinreichende Wahrscheinlichkeit des Gefahreneintritts ergeben. Bloße Verdachtsmomente oder Vermutungen reichen nicht aus. Gibt es neben Anhaltspunkten für die von der Behörde und den Gerichten zugrunde gelegte Gefahrenprognose auch Gegenindizien, haben sich die Behörde und die Gerichte auch mit diesen in einer den Grundrechtsschutz des Art. 8 GG hinreichend berücksichtigenden Weise auseinanderzusetzen. Die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen von Gründen für ein Verbot oder eine Beschränkung liegt grundsätzlich bei der Behörde. Unter Berücksichtigung der Bedeutung der Versammlungsfreiheit darf die Behörde auch bei dem Erlass von Beschränkungen keine zu geringen Anforderungen an die Gefahrenprognose stellen.

Vgl. etwa OVG NRW, Beschlüsse vom 30. April 2022 - 15 B 562/22 -, juris, Rn. 6 ff. m.w.N. und vom 24. Mai 2020 - 15 B 755/20 -, juris, Rn. 9 ff. m.w.N.; Schönenbroicher, in: Versammlungsgesetz Nordrhein-Westfalen, 2. Auflage, 2023, § 13 Rn. 3.

Für die Annahme einer unmittelbaren Gefahr sind vielmehr konkrete und nachvollziehbare tatsächliche Anhaltspunkte erforderlich, etwa die Benennung konkreter Vorfälle, die sich in der Vergangenheit in vergleichbaren Situationen ereignet haben.

Vgl. zu unterschiedlichen Beschränkungen exemplarisch OVG NRW, Beschluss vom 27. August 2021 - 15 B 1414/21 -, juris, Rn. 8 sowie Beschluss vom 27. April 2017 - 15 B 491/17 -, juris, Rn. 23.

Die Gefahrenprognose der Versammlungsbehörde muss mithin auf konkreten und nachvollziehbaren Anhaltspunkten dafür beruhen, dass gerade die in Rede stehenden, mit einer versammlungsrechtlichen Beschränkung belegten Verhaltensweisen während der Versammlung eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit mit sich bringen. Dies kann, wie dargelegt, etwa durch das Benennen konkreter Referenzfälle auf vergangenen Versammlungen erfolgen. Nicht ausreichend ist es demgegenüber, lediglich auf eine etwaig bestehende abstrakte Gefahr zu verweisen.

Vgl. insoweit etwa OVG NRW, Beschluss vom 27. April 2017 - 15 B 491/17 -, juris, Rn. 23; VG Köln, Beschluss vom 21. September 2020 - 20 L 1693/20 -, juris, Rn. 22; VG Neustadt (Weinstraße), Beschluss vom 5. Oktober 2018 - 5 L 1338/18.NW -, juris, Rn. 9; VG Karlsruhe, Beschluss vom 16. August 2013 - 1 K 2068/13 -, juris, Rn. 12; VG Düsseldorf, Urteil vom 16. September 2021 - 18 K 7536/19 -, juris, Rn. 60.

Als Vorgängerversammlungen in diesem Sinne sind in erster Linie diejenigen Veranstaltungen heranzuziehen, die bezüglich des Mottos, des Ortes, des Datums sowie

des Teilnehmer- und Organisationskreises Ähnlichkeiten zu der geplanten Versammlung aufweisen.

Vgl. BVerfG, Einstweilige Anordnung vom 4. September 2009 - 1 BvR 2147/09 -, juris, Rn. 13; vgl. zur Gefahrenprognose aufgrund Vorerfahrungen deutschlandweit bei pro-palästinensischen Versammlungen: Hess.VGH, Beschluss vom 14. Oktober 2023 - 2 B 1423/23 -, juris, Rn. 23.

Die Gefahrenprognose richtet sich dabei nach der ex ante-Sicht der Behörde. Insoweit kommt es auch weiterhin im Rahmen des § 13 Abs. 1 Satz 1 VersG NRW auf die Erkenntnisse der Behörde im Zeitpunkt ihrer Entscheidung an, wenngleich dies auch – im Gegensatz zu § 15 Abs. 1 VersG – nicht mehr ausdrücklich in der Norm statuiert wird.

Vgl. Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zur Einführung eines nordrhein-westfälischen Versammlungsgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften (VersammlungsgesetzEinführungsgesetz NRW – VersGEinfG NRW), LT-Drs. 17/12423, S. 65; VG Düsseldorf, Beschluss vom 11. Mai 2022 – 18 L 1119/22 -, n.v., m.w.N.

Soweit versammlungsrechtliche Beschränkungen mit dem Inhalt der während der Versammlung zu erwartenden Meinungsäußerungen – wie hier dem Rufen bestimmter Parolen oder der Verwendung von Symbolen oder Fahnen bzw. Flaggen – begründet werden, ist zudem die besondere Gewährleistung der Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Hs. 1 GG zu berücksichtigen. Soweit der Inhalt von Meinungsäußerungen im Rahmen des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Hs. 1 GG nicht unterbunden werden darf, kann eine solche auch nicht zur Rechtfertigung von Maßnahmen herangezogen werden, die das Grundrecht des Art. 8 Abs. 1 GG beschränken.

Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 6. Mai 2022 - 15 B 584/22 -, juris, Rn. 7 ff. unter Hinweis auf BVerfG, Beschlüsse vom 19. Dezember 2007 - 1 BvR 2793/04 -, juris, Rn. 21 und 26, und vom 23. Juni 2004 - 1 BvQ 19/04 -, juris, Rn. 19 und 22 f.

Der Inhalt von Meinungsäußerungen als solcher ist versammlungsrechtlich nur relevant, wenn es sich um Äußerungen handelt, die einen Straftatbestand erfüllen. Werden die entsprechenden Strafgesetze missachtet, liegt darin eine Verletzung der öffentlichen Sicherheit.

Vgl. insoweit OVG NRW, Beschluss vom 6. Mai 2022 - 15 B 584/22 -, juris, Rn. 9 unter Hinweis auf BVerfG, Beschluss vom 19. Dezember 2007 - 1 BvR 2793/04 -, juris, Rn. 27 ff.

Die Feststellung, ob eine Äußerung den Schutz des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG genießt und ob sie die Tatbestandsmerkmale eines der in Art. 5 Abs. 2 GG bezeichneten Gesetze erfüllt, sowie die dann erforderliche einzelfallbezogene Abwägung setzen allerdings voraus, dass die Äußerung in ihrem Sinngehalt zutreffend erfasst worden ist. Daher stellt Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG nicht nur Anforderungen an die Auslegung und Anwendung meinungsbeschränkender Gesetze, sondern auch an die Erfassung und Würdigung der Äußerung selbst. Anders lässt sich ein wirksamer Schutz der Meinungsfreiheit nicht gewährleisten. Dazu gehört es auch, dass Rechtsbegriffe, die im öffentlichen Meinungskampf verwendet werden, nicht ohne weiteres im fachlich-technischen Sinne

verstanden werden dürfen. Vielmehr muss den Einzelfallumständen entnommen werden, ob eine alltagssprachliche oder technische Begriffsverwendung vorliegt. Auslegungsfähige Äußerungen sind dabei nach den allgemeinen Auslegungsregeln zu bewerten. Kriterien der Auslegung sind neben dem Wortlaut der Äußerungen und ihrem sprachlichen Kontext auch sämtliche nach außen hervortretenden Begleitumstände, namentlich etwa die erkennbare politische Grundhaltung der Zuhörer und ihr Vorverständnis, aber auch die nach dem objektiven Empfängerhorizont deutlich werdende Einstellung des sich. Verbleiben Zweifel am Inhalt der Äußerung bzw. ist sie mehrdeutig, gebietet eine am Grundrecht der Meinungsfreiheit ausgerichtete Auslegung, auf die günstigere, mit Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG vereinbare Deutungsmöglichkeit abzustellen.

Vgl. etwa BVerfG, Kammerbeschlüsse vom 25. August 1994 - 1 BvR 1423/92 -, juris, Rn. 21 m.w.N. und vom 9. November 2022 - 1 BvR 523/21 -, juris, Rn. 15; OVG NRW, Beschluss vom 6. Mai 2022 - 15 B 584/22 -, juris, Rn. 15.

Gemessen an diesen Grundsätzen erweist sich die vom Antragsteller angegriffene Beschränkung in Ziffer I. der Verfügung, soweit dort die Äußerung (Skandierung, Parole) „Israelische Verbrechen gegen den Gaza-Streifen“ sowie die Verwendung der Begriffe „Genozid“ und „Völkermord“ (unabhängig vom Kontext) untersagt werden, nach der hier nur möglichen und gebotenen summarischen Prüfung als offensichtlich rechtswidrig.

Die hier vom Antragsgegner getroffene Gefahrenprognose erweist sich insoweit als nicht tragfähig.

Der Antragsgegner hat im vorliegenden Einzelfall nicht anhand konkreter Anhaltspunkte dargelegt, dass durch die streitgegenständlichen Äußerungen „Israelische Verbrechen gegen den Gaza-Streifen“ sowie die Verwendung der Begriffe „Genozid“ und „Völkermord“ (unabhängig vom Kontext) nach jeder erdenklichen Deutungsmöglichkeit und auch unter Berücksichtigung eines dynamischen Versammlungsgeschehens zum entscheidungserheblichen Zeitpunkt eine unmittelbare Gefahr der öffentlichen Sicherheit in Form eines Anfangsverdachts eines Straftatbestandes zu erwarten ist.

Die diesbezügliche Prognose in der Begründung des Bescheides erschöpft sich in der bloßen Behauptung, dass die genannten Äußerungen strafrechtliche Tatbestände, wie z.B. §§ 86a, 130, 140 StGB, erfüllen, und damit eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellen. Der Antragsgegner führt hierzu allein aus, dass die streitgegenständlichen Skandierungen und Parolen einen oder mehrere dieser strafrechtlichen Tatbestände erfüllen würden. Dabei stellt er allein pauschal auf „entsprechende Vorfälle“ ab, die „zuletzt bundesweit bei Versammlungen zur gleichen Thematik festgestellt wurden“ und schließt daraus, dass derartige Schadensereignisse für die objektive Rechtsordnung daher auch im Rahmen der Versammlung am 18. November 2023 wahrscheinlich seien. Dass die konkret verbotenen Äußerungen bereits in vergleichbaren Situationen, insbesondere bei nach Thema, Versammlungsteilnehmern, Versammlungsorganisatoren und Veranstaltungsort ähnlichen Versammlungen tatsächlich zu einer unmittelbaren Gefahr für die öffentliche Sicherheit geführt haben, hat der Antragsgegner indes weder vorgetragen noch näher belegt. Darüber hinaus fehlt es hier

an einer näheren Darlegung der tatsächlichen Anhaltspunkte, dass und aus welchem Grunde im Falle der angezeigten Versammlung „Stoppt die Aggression“ am 18. November 2023 mit aus diesem Grund vergleichbaren Gefahren zu rechnen wäre. Der Antragsgegner ist mithin der ihm obliegenden Darlegungs- und Begründungslast in keiner Weise nachgekommen.

Dessen ungeachtet hegt die Kammer nach summarischer Prüfung auch erhebliche Zweifel daran, ob die – hier allein angegriffene – Untersagung der Verwendung der Begriffe bzw. Äußerungen „Israelische Verbrechen im Gaza-Streifen“ sowie „Genozid“ und „Völkermord“ (die beiden letzteren wie in der beschränkenden Verfügung ausdrücklich genannt: unabhängig vom Kontext) bei isolierter Verwendung überhaupt einen Straftatbestand verwirklichen und – gemessen an den oben ausgeführten Grundsätzen – in diesem Sinne eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellen können.

Die Prüfung der Strafbarkeit einer Meinungsäußerung bzw. die verfassungsrechtliche Unterschützstellung einer Meinung erfolgt nicht im „luftleeren Raum“, sondern kann einzig unter Berücksichtigung des Kontexts ihrer Äußerung stattfinden.

Vgl. etwa BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 9. November 2022 - 1 BvR 523/21 -, juris, Rn. 15.

Erst unter Berücksichtigung der Begleitumstände des Einzelfalles können etwa die Tatbestandsvoraussetzungen des § 130 Abs. 1 Nr. 1 bzw. 2 StGB, etwa die Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens sowie die hiernach erforderlichen Tathandlungen, überhaupt verwirklicht werden.

Die bloße Verwendung der Begriffe „Genozid“, „Völkermord“ oder „Verbrechen“ allein dürfte bei der geplanten Demonstration am 18. November 2023 – auch im notwendig zu sehenden Zusammenhang mit der angezeigten pro-palästinensischen Demonstration, einem zu erwartenden dynamischen Versammlungsgeschehen sowie der seit dem 7. Oktober 2023 stattfindenden Übergriffe der Hamas und des Palästinensischen Islamischen Jihad auf Israel und damit zusammenhängenden weiterhin anhaltenden Geiselnahmen von israelischen Staatsangehörigen im Gaza-Streifen sowie der militärischen Reaktion der israelischen Streitkräfte im Gaza-Streifen – nicht ohne Weiteres den Straftatbestand der Volksverhetzung (§ 130 StGB) bzw. der Billigung von Straftaten (§ 140 StGB) erfüllen. Ohne das Hinzutreten weiterer Tathandlungen – wie im Falle des § 130 StGB dem aktiven Aufstacheln zum Hass, der Aufforderung zu Gewalt oder Willkürmaßnahmen, dem Beschimpfen, böswilligen Verächtlichmachen, Verleumden oder Angreifen der Menschenwürde anderer bzw. im Falle des § 140 StGB dem Belohnen oder Billigen von Straftaten – verwirklicht die bloße Äußerung der hier konkret verbotenen Begriffe tatbestandlich für sich genommen noch nicht die in Betracht kommenden Straftatbestände.

Jedenfalls aber ist bei den Begriffen für sich betrachtet bei der nach den oben aufgezeigten Grundsätzen im Lichte des Art. 5 Abs. 1 GG vorzunehmenden Auslegung zumindest auch die Deutung zulässig, dass allein auf die (humanitäre) Lage der

Zivilbevölkerung im Gaza-Streifen aufmerksam gemacht werden soll, namentlich in Form der Bewertung eines behaupteten Verbrechens, Genozids oder Völkermords. Für solche Werturteile – wie die rechtliche Einordnung als Verbrechen, Genozid oder Völkermord – ist das Element der Stellungnahme und des Dafürhaltens gerade kennzeichnend. Unerheblich ist dabei, ob die Äußerung als "wertvoll" oder "wertlos", "richtig" oder "falsch" bewertet wird oder emotional oder rational begründet ist.

Vgl. BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 19. Dezember 2007 - 1 BvR 2793/04 -, juris, Rn. 22.

Soweit es zudem bei mehrdeutigen Meinungsäußerungen auch eine Auslegung gibt, nach der die Meinungsäußerung nicht strafbar ist, kann die präventive Zielrichtung des versammlungsbehördlichen Handelns nicht zu einer Ausdehnung der Eingriffsbefugnisse führen, indem im Vorhinein Äußerungen unterbunden werden dürften, die sich im Nachhinein als nicht strafbar herausstellen. Dies führte zu einer massiven Beschränkung der Meinungsfreiheit.

Vgl. VG Berlin, Urteil vom 21. März 2007 - 1 A 212.06 -, juris, Rn. 33.

Eine Antragserwiderung lag der Kammer bei Beschlussfassung um 15.40 Uhr nicht vor.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf §§ 53 Abs. 2 Nr. 2, 52 Abs. 2 GKG i.V.m. Ziffern 1.5 Satz 1 und 45.4 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013. Von einer Reduzierung des Streitwerts im vorliegenden Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes hat die Kammer mit Blick auf die faktische Vorwegnahme der Hauptsache abgesehen.

Rechtsmittelbelehrung:

- (1) Gegen die Entscheidung über den Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster entscheidet.

Auf die seit dem 1. Januar 2022 unter anderem für Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts geltende Pflicht zur Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe der §§ 55a, 55d Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV –) wird hingewiesen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 6309, 48033 Münster) eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 6309, 48033 Münster) schriftlich einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.